

die zentralen Organe wäre dieser Zusammenarbeit dienlich¹⁴. Die Wirkungsbreite dieser Aufgaben und ihre vielschichtigen Verflechtungen lassen offenbar werden, daß sie durch ein einzelnes Fachorgan, etwa die Organe der Volksbildung oder der Jugendhilfe, nicht gelöst werden können. Vielmehr wird deutlich, daß es hierfür der komplexen Leitung durch die örtlichen Räte bedarf, die allein das einheitliche, koordinierte Vorgehen in eillen Bereichen sichern können. Eine diesem Erfordernis entsprechende Gemeinschaftsarbeit der zentralen staatlichen Organe wäre für die Wirksamkeit der örtlichen Maßnahmen von großem Nutzen.

Aufgaben der wissenschaftlichen Forschung

Neben den Maßnahmen der komplexen Kriminalitätsvorbeugung, die in den nächsten Jahren schon durchgängig praktiziert werden können und für die die Lösungswege in ihren Grundzügen bereits jetzt sichtbar geworden sind, ergeben sich auch für die Forschung neue Aufgaben. So ist es notwendig, die künftigen Beziehungen, Stellung und Aufgaben zu untersuchen, die sich für die Rechtspflegeorgane, insbesondere für den Staatsanwalt, im territorialen System der komplexen Kriminalitätsvorbeugung ergeben. Das bezieht sich auf die Aufgaben bei der inhaltlichen Gestaltung und Durchführung der Einzelverfahren, ferner auf die Leitungstätigkeit der Rechtspflegeorgane im Territorium und auf den übergeordneten Ebenen. Dabei wäre zu klären, ob und ggf. welche neuen Gesichtspunkte sich für die Untersuchung der Straftat und ihrer Ursachen aus dem Bestehen und Wirken komplexer Vorbeugungssysteme ergeben, in welcher Weise die Mitwirkung der Werk-tätigen am Verfahren vervollkommenet werden muß, welche Maßnahmen sich zur wirkungsvollen Einordnung des Einzelverfahrens und seiner Ergebnisse in das Vorbeugungssystem (z. B. besondere Gesichtspunkte und Methoden der Auswertung) ergeben. Im Hinblick auf die Vervollkommung der analytischen Arbeit wäre zu untersuchen, welche informationstheoretischen Erkenntnisse nutzbar zu machen sind.

Komplizierte Bedingungen bestehen hinsichtlich der wirksamen Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität und der mit ihr in Wechselwirkung stehenden Verhaltensweisen, wie z. B. Asozialität und Alkoholmißbrauch in den Großstädten. Die bisherigen Bemühungen um die Zurückdrängung dieser Erscheinungen führten in den Großstädten noch nicht in dem Maße zu nennenswerten Ergebnissen, wie wir sie in Gebieten mit geringerer Bevölkerungsdichte erreicht haben. Die weitere Zurückdrängung der Kriminalität in den Großstädten und die Entwicklung effektiver Methoden der Vorbeu-

gung und Bekämpfung unter Beachtung der spezifischen Bedingungen der Großstadt sollten daher in der nächsten Zeit in besonderem Maße durch gezielte Forschungsarbeiten unterstützt werden.

In diesem Problemkreis verdient die Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Organen und den zentral- und bezirksgeliteten Betrieben besondere Aufmerksamkeit. Die Mitwirkung dieser Betriebe an der Durchführung territorialer Vorbeugungsprogramme wird sich wahrscheinlich in Großstädten anders gestalten als in anderen Gebieten. Es ist abzusehen, daß es gewisse Parallelen zur Zusammenarbeit zwischen örtlichen Organen und Großbetrieben in industriellen Zentren geben wird. Dasselbe trifft wahrscheinlich auch hinsichtlich der Zusammenarbeit zwischen den Betrieben und den gesellschaftlichen Kräften in den Wohngebieten bei der Verhütung von Rechtsverletzungen und der Erziehung von Rechtsverletzern zu. Diese Beziehungen müssen so gestaltet werden, daß sie auch unter den Bedingungen der Großstadt ein Optimum an Effektivität sichern.*

Weitere wichtige Forschungsaufgaben erwachsen in bezug auf den Aufbau rationeller und funktionssicherer zwei- und mehrseitiger Informationssysteme zwischen Rechtspflege- und örtlichen Organen, Betrieben und gesellschaftlichen Kräften in den Wohngebieten. Zu modellieren wäre, in welchen Fällen ein Informationsaustausch zwischen den einzelnen Elementen dieses Systems erfolgen müßte und wie die Information inhaltlich zu gestalten und zu lenken ist.

Es wäre nützlich, wenn diese Forschungen im ständigen engen Kontakt mit Praktikern aus den örtlichen und Rechtspflegeorganen sowie aus Betrieben und gesellschaftlichen Organisationen durchgeführt würden. Auf diese Weise könnten die Forschungsergebnisse kurzfristig auf ihre Praktikabilität überprüft und den leitenden Organen zur Nutzung übergeben werden.

Art und Umfang der zu klärenden Probleme machen deutlich, daß diese Forschungen den Rahmen der Kriminologie sprengen. Wenngleich ihr wesentliche initiiierende Aufgaben zukommen, ist es ihr doch nicht möglich, die durch die rasche Entwicklung des gesellschaftlichen Systems des Sozialismus auf dem Gebiet der komplexen Kriminalitätsvorbeugung gestellten Aufgaben allein zu lösen. Die vorliegenden praktischen Erfahrungen demonstrieren nachdrücklich die Notwendigkeit planmäßiger Gemeinschaftsarbeit zwischen den verschiedensten wissenschaftlichen Disziplinen. Eine solche Gemeinschaftsarbeit ist auch auf dem Gebiet der Kriminalitätsvorbeugung eine unerläßliche Bedingung für die bewußte Gestaltung der gesellschaftlichen Beziehungen im System des Sozialismus.

14 Vgl. auch hierzu Kaiser, a. a. O., S. 464.

Dr. FROHMUT MÜLLER und GERHARD EBERT, Staatsanwälte beim Generalstaatsanwalt der DDR

Wirksamere Bekämpfung und Verhütung der Alkoholkriminalität durch die Organe der Rechtspflege

Die Alkoholkriminalität¹ ist seit Jahren eine hartnäckige Erscheinung mit ansteigender Tendenz². Führungsorgane unserer sozialistischen Gesellschaft haben auf den Ernst des Problems hingewiesen, insbesondere auf die fehlende gesellschaftliche Breite und Konsequenz im Kampf gegen die Alkoholkriminalität³. Viele örtliche

Initiativen⁴ — meist von Rechtspflegeorganen ausgelöst — zeigen bei aller Unterschiedlichkeit, daß Öffentlichkeit, gesellschaftliche Kräfte und Organisationen sowie staatliche Organe und die Leiter in den verschiedenen Bereichen für den Kampf gegen Alkoholkriminalität und Alkoholmißbrauch gewonnen werden können. Das notwendige System des Kampfes der sozialistischen Gesellschaft gegen diese Erscheinungen stellen diese Maß-

1 Hier: Straftaten, die unter Alkoholeinfluß begangen wurden.

2 Vgl. Harrland, „Zur Entwicklung der Kriminalität“, NJ 1967 S. 269; Hiller, „Ein Blick in die Kriminalstatistik der DDR“, Der Schöff 1967, Heft 7, S. 230.

3 Vgl. Bericht des Zentralkomitees an den VH. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Berlin 1967, S. 57, und „Erfahrungen und neue Probleme bei der Durchführung des Rechtspflegeerlasses“, Bericht des Generalstaatsanwalts der DDR, Dr. Josef Streit, in der 25. Sitzung des Staatsrates am 15. April 1966, NJ 1966 S. 355.

4 Vgl. z. B. Kube/Möbius, „Über die Bekämpfung und Verhütung des Alkoholmißbrauchs und der Alkoholkriminalität“, NJ 1967 S. 40 ff.

Viele Programme örtlicher Organe bezeichnen den Kampf gegen die Alkoholkriminalität als eine der Hauptaufgaben der Kriminalitätsvorbeugung. Eine Reihe von Kreisen beschloß gesondert Maßnahmen gegen den Alkoholmißbrauch.